

Herr Breuer führt einleitend aus, dass man in der Mitteilungsvorlage umfassend dargelegt habe, welche Problematik sich aus der bisher in Obereip ungeordneten Niederschlagswasserbeseitigung ergeben habe und welche Änderungen und Auswirkungen nach der Inbetriebnahme des RRBs zu erwarten seien.

Herr Sterzenbach weist rein vorsorglich und im Vorgriff auf mögliche Missverständnisse darauf hin, dass der geplante Bau des Regenrückhaltebeckens nicht der Grund für die Entstehung einer etwaigen Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung sei, sondern lediglich der Anlass, auch die gesamte Regenwassersituation dort näher zu untersuchen. Mit der Anpassung an die aktuelle Rechtslage habe man jetzt erstmals die Möglichkeit die Entwässerungssituation von Grund auf neu zu ordnen. Dabei rücke natürlich die - in Teilen bereits jetzt schon zu Recht bestehende - Gebührenpflicht für die Beseitigung von Niederschlagswasser auch für die Ableitung beispielsweise über sog. Wegeseitengräben in den Fokus. Ihm sei es wichtig, diese Vorgehensweise von Beginn an so transparent wie möglich zu kommunizieren, da zukünftig noch weitere Außenorte von einer Neuordnung betroffen sein werden.

Herr Droppelmann hinterfragt die grundsätzliche Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Durchführung des vorgestellten Projektes.

Herr Sterzenbach erläutert, dass in Deutschland das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) maßgeblich sei und dieses nicht nur, aber auch die europäische Wasserrahmenrichtlinie umsetze. In den dortigen Vorschriften gebe es für den Landesgesetzgeber Regelungsbefugnisse, die in den jeweiligen Landeswassergesetzen (LWG) formuliert seien. Daraus ist beispielsweise zu entnehmen, dass Straßen- und Wegeseitengräben, sofern sie der Vorflut für Regenwasser von angrenzenden, befestigten Grundstücksflächen gelten, vollumfänglich den Regelungen von WHG und LWG unterliegen und somit als Teil der öffentlichen Abwasseranlage anzunehmen sind. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage fallen gemäß Kommunalabgabengesetz Gebühren an.

Nachdem sich keine weiteren Wortbeiträge mehr ergeben, stellt stv. Ausschussvorsitzende Zorlu fest, dass der Ausschuss die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis nimmt.